

Stand: 14.02.2020 (nach Verhandlung am 14.02.2020)

Dienstvereinbarung Temperaturbelastung

Zwischen

dem Präsidium der Freien Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten,

und

dem Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die aufgrund von Sommerhitze in den Arbeitsräumen auftretende zusätzliche Belastung im Sinne von ASR A 3.5 (siehe Anlage 1) der Beschäftigten durch die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zu verringern, um hierdurch die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und gleichzeitig den dienstlichen Belangen und Zielen Rechnung zu tragen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt persönlich für alle Dienstkräfte der Freien Universität Berlin und für alle Beschäftigten, die in die Freie Universität Berlin eingegliedert sind. Räumlich gilt diese Dienstvereinbarung für alle Dienstgebäude der Freien Universität Berlin; hiervon ausgenommen sind Arbeitsstätten, bei denen die Hitzeeinwirkung nicht maßgeblich durch außenklimatische Verhältnisse, sondern durch den Arbeitsvorgang selbst verursacht wird (z. B. Heizzentralen).

§ 3 Anwendung gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse

Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass hinsichtlich auftretender Wärmebelastung die technischen Regeln für Arbeitsstätten zur Lufttemperatur ASR A 3.5 anzuwenden sind. Von einer Belastung durch Wärme kann ausgegangen werden, sofern eine Erhöhung der Lufttemperatur über 26 Grad Celsius vorliegt. Wird die Lufttemperatur von 35 Grad Celsius überschritten, so ist der jeweilige Raum für die Zeit der Überschreitung nicht als Arbeitsraum geeignet und wird erkennbar, ggf. barrierefrei, kommuniziert.

§ 4 Messung der Lufttemperatur

- (1) In sämtlichen Dienstgebäuden wird in jeder Etage jeweils auf der Ost-, Süd- und Westseite in einem regulären Arbeitsraum ein orientierendes Temperaturmessmittel bereitgestellt. Die Messpunkte werden zwischen den Vereinbarungsparteien festgelegt.
- (2) Erreicht die damit gemessene Lufttemperatur mehr als 26 Grad Celsius, erfolgt mit zur Verfügung zu stellenden [*noch zu klären, von wem*] mobilen, geeichten Temperaturmessgeräten in allen Arbeitsräumen mit ähnlichen Voraussetzungen eine Messung der Lufttemperatur gemäß den Vorgaben in der ASR 3.5. Die Messergebnisse sind für jeden Raum zu protokollieren. Die Messungen werden von einer/einem Sicherheitsbeauftragten des örtlichen Bereichs oder einer anderen beauftragten Person vorgenommen und den Verantwortlichen für die Auslösung der Maßnahmen nach § 5 der Dienstvereinbarung mitgeteilt. Von einer Messung in allen Räumen eines Gebäudes oder Gebäudeteiles kann abgesehen werden, wenn für alle betroffenen Beschäftigten von ähnlichen Belastungen auszugehen ist oder die zu treffenden Maßnahmen für alle betroffenen Beschäftigten gelten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 2 davon kann bei begründetem Anlass eine Messung in einzelnen Arbeitsräumen von einzelnen Beschäftigten veranlasst werden.

§ 5 Maßnahmen

- (1) Die zu treffenden Maßnahmen sollen eine Ausgeglichenheit der Wärmebilanz (Wärmezufuhr, Wärmeerzeugung und Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers bewirken. Bei Feststellung einer Wärmebelastung im Sinne von § 3 dieser Dienstvereinbarung sind Maßnahmen basierend auf den Hinweisen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu treffen (siehe Anlage 2). Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung/en bleiben unberührt.
- (2) Das Präsidium erklärt den Einsatz geeigneter mobiler Ventilatoren ~~Klima- oder Kältegeräte~~ für zulässig, wenn andere räumliche und zeitliche Ausweichmöglichkeiten nicht gegeben sind (z.B. bei festen Sprechzeiten, Schichtdienst usw.), und ermöglicht deren dienstliche Beschaffung und Betrieb.
- (3) In allen Dienstgebäuden werden je nach Bedarf entweder ein Raum oder mehrere Räume, die für Pausenaufenthalte geeignet sind, als Kühlzone mit einer Temperatur ≤ 26 Grad Celsius ausgewiesen und, falls erforderlich, mit Klimageräten ausgestattet. Die Dienstkräfte und Beschäftigten können in diesen Räumen alle Pausen - auch die Erholungszeiten bei Bildschirmarbeit - verbringen. Bei der Auswahl der Räume wird darauf Rücksicht genommen, dass diese barrierefrei und in max. zwei Minuten vom regelmäßigen Arbeitsplatz erreichbar sind.
- (4) Das Präsidium wird die Begrünung auf Flachdächern und ähnliche Maßnahmen sowie die Installation von Verschattungseinrichtungen im Außenbereich konsequent verfolgen.
- (5) In Kenntnis der erst nach Jahren wirksamen Maßnahme wird das Präsidium den Bestand von Laubbäumen vor Dienstgebäuden zur Beschattung konsequent erhöhen.
- (6) Für die Monate Mai bis September gilt - ggf. abweichend von örtlichen Dienstvereinbarungen - folgende Regelung zur gleitenden Arbeitszeit:

Rahmenzeitbeginn	Mo - Fr	6.00 Uhr
Kernzeitende	Mo - Do	13.00 Uhr
	Fr	12.00 Uhr

Alle anderen Regelungen der örtlichen Dienstvereinbarungen zur gleitenden Arbeitszeit bleiben hiervon unberührt.

Für Schwangere und stillende Mütter können im Sinne des Mutterschutzgesetzes weitergehende Regelungen vereinbart werden.

Auf die „Verwaltungsvorschriften über die gleichberechtigte Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in der Berliner Verwaltung“ vom 31. August 2006 (11.2 Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen) wird hingewiesen.

(7) Soweit dienstlich realisierbar und vertretbar wird in den Monaten Mai bis September Anträgen auf mobiles Arbeiten nach Abschnitt II der *Dienstvereinbarung über die Alternierende Telearbeit/Mobiles Arbeiten vom 28. September 2015* nach dem dort beschriebenen Verfahren entsprochen, jedoch auf die dort festgelegte Tageshöchstanzahl nicht angerechnet. Über abschlägig entschiedene Anträge einschließlich der Begründung wird auch der zuständige Personalrat zeitgleich informiert.

(8) Unbeschadet davon werden weitere Maßnahmen in der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes getroffen.

§ 6 Wirksamkeitskontrolle und Maßnahmen

(1) Nach den ersten drei Tagen mit Raumtemperaturen über 26 Grad Celsius wird eine Wirksamkeitskontrolle der getroffenen Maßnahmen durch eine/n örtliche/n Sicherheitsbeauftragten oder durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt. Zusätzlich erfolgt in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung eine Befragung der Beschäftigten (Fragebogen Anlage 2); diese Befragungen können auch online angeboten werden, wenn eine Anonymisierung der Datenherkunft gewährleistet ist.

(2) Der Fragebogen wird an alle Dienstkräfte und Beschäftigten des betroffenen Gebäudes oder der betroffenen Gebäude verteilt oder im Falle der Online-Befragung mit entsprechender Benachrichtigung zugänglich gemacht und unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung ausgewertet.

(3) Sollte sich aus der Wirksamkeitskontrolle ergeben, dass die bisherigen Maßnahmen nicht wirkungsvoll sind, werden das Präsidium und der Gesamtpersonalrat weitere Maßnahmen zur Entlastung der Dienstkräfte und Beschäftigten vereinbaren.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Das Präsidium und der Gesamtpersonalrat sind sich einig, dass diese Dienstvereinbarung nach einer Laufzeit von 12 Monaten und anschließend mindestens alle zwei Jahre einer Evaluation unterzogen wird.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich der Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- (4) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2021, gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung nach; Präsidium und Gesamtpersonalrat sind gehalten, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Berlin, den XX.XX.2020

Univ.-Prof. Dr. Günter Ziegler
für das Präsidium: Präsident

Heike Büssing
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

ANLAGE 1

Ausgabe: Juni 2010

zuletzt geändert GMBI 2018, S. 474

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Raumtemperatur	ASR A3.5
---	-----------------------	-----------------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 der Arbeitsstättenverordnung im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A3.5 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Raumtemperaturen
- 5 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

1 Zielstellung

Diese Arbeitsstättenregel konkretisiert die Anforderungen an Raumtemperaturen in § 3 Abs. 1 sowie insbesondere im Punkt 3.5 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung.

2 Anwendungsbereich

(1) Diese Arbeitsstättenregel gilt für Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume, an die betriebstechnisch keine spezifischen raum- klimatischen Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gibt diese ASR eine Erläuterung zum Begriff „gesundheitlich zuträgliche

Raumtemperatur“. Zum Unterschied zwischen Raumtemperatur und Lufttemperatur vgl. Punkt 3.1 und 3.2.

(2) Diese ASR enthält weiterhin Hinweise für Arbeitsräume, bei denen das Raumklima durch die Betriebstechnik bzw. Technologie unvermeidbar beeinflusst wird.

(3) Diese ASR enthält keine Regelungen für Arbeitsräume, an die aus betriebstechnischen Gründen besondere Anforderungen an das Raumklima gestellt werden (z. B. Kühlräume, medizinische Bäder).

(4) Anforderungen an Raumtemperaturen in Unterkünften sind in dieser ASR nicht enthalten. Hinweise enthalten die ASR A4.4 „Unterkünfte“ bzw. ASR A4.1 „Sanitärräume“.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Die **Raumtemperatur** ist die vom Menschen empfundene Temperatur. Sie wird u. a. durch die Lufttemperatur und die Temperatur der umgebenden Flächen (insbesondere Fenster, Wände, Decke, Fußboden) bestimmt.

3.2 Die Lufttemperatur ist die Temperatur der den Menschen umgebenden Luft ohne Einwirkung von Wärmestrahlung.

3.3 Ein Klimasummenmaß ist eine Zusammenfassung von mehreren Klimagrößen (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung).

4 Raumtemperaturen

4.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber hat bereits beim Einrichten der Arbeitsstätte darauf zu achten, dass die baulichen Voraussetzungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik (nach geltendem Baurecht) gegeben sind.

(2) Eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur liegt vor, wenn die Wärmebilanz (Wärmezufuhr, Wärmeerzeugung und Wärmeabgabe) des menschlichen Körpers ausgeglichen ist.

(3) Die Wärmeerzeugung des Menschen ist abhängig von der Arbeitsschwere. Die Wärmeabgabe ist abhängig von der Lufttemperatur, der Luftfeuchte, der Luftgeschwindigkeit und der Wärmestrahlung. Sie wird durch die Bekleidung beeinflusst.

(4) Für die meisten Arbeitsplätze reicht die Lufttemperatur zur Beurteilung, ob eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden ist, aus. Arbeitsplätze mit hoher Luftfeuchte, Wärmestrahlung oder Luftgeschwindigkeit müssen gesondert betrachtet werden. Dann sind diese Klimagrößen zusätzlich einzeln oder gegebenenfalls nach einem Klimasummenmaß zu bewerten.

(5) An Arbeitsplätzen mit erheblichem betriebstechnisch bedingtem Wärmeeinfluss mit Belastungen durch Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung, Arbeitsschwere oder Bekleidung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob und welche technischen,

organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen erforderlich sind und ob Hitzearbeit vorliegt.

(6) Die Lufttemperatur wird mit einem strahlungsgeschützten Thermometer in Grad Celsius [°C] gemessen, dessen Messgenauigkeit +/-0,5 °C betragen soll. Die Messung erfolgt nach Erfordernis stündlich an Arbeitsplätzen für sitzende Tätigkeit in einer Höhe von 0,6 m und bei stehender Tätigkeit in einer Höhe von 1,1 m über dem Fußboden. Die Außenlufttemperatur wird stündlich während der Arbeitszeit ohne Einwirkung von direkter Sonneneinstrahlung gemessen. Die Außenlufttemperatur sollte etwa 4 m von der Gebäudeaußenwand entfernt und in einer Höhe von 2 m gemessen werden.

(7) Luftgeschwindigkeiten (Zugluft) und Luftfeuchten werden in dieser ASR nicht betrachtet. Diese Parameter werden in der ASR A3.6 „Lüftung“ behandelt.

(8) Zu den Fußbodentemperaturen siehe ASR A1.5/1,2 „Fußböden“.

4.2 Lufttemperaturen in Räumen

(1) In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens den Werten in Tabelle 1 entsprechen, wobei diese Lufttemperatur während der gesamten Nutzungsdauer zu gewährleisten ist.

(2) Werden die Mindestwerte nach Tabelle 1 in Arbeitsräumen auch bei Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten nicht erreicht, ist der Schutz gegen zu niedrige Temperaturen in folgender Rangfolge durch zusätzliche

- arbeitsplatzbezogene technische Maßnahmen (z. B. Wärmestrahlungsheizung, Heizmatten),
- organisatorische Maßnahmen (z. B. Aufwärmzeiten) oder
- personenbezogene Maßnahmen (z. B. geeignete Kleidung) sicher zu stellen.

Tabelle 1: Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C

Üblicherweise reichen für die Klassifizierung der Arbeitsschwere die Angaben aus Tabelle 2 aus.

Tabelle 2: Arbeitsschwere

Arbeitsschwere	Beispiele
leicht	leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen bzw. Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen
mittel	mittelschwere Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen, Gehen oder Stehen
schwer	schwere Hand-/Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen

(3) Die Lufttemperatur in Arbeitsräumen und den in Absatz 4 genannten Räumen soll +26 °C nicht überschreiten. Bei Außenlufttemperaturen über +26 °C gilt Punkt 4.4.

(4) In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von mindestens +21 °C herrschen; in Toilettenräumen darf die Lufttemperatur durch Lüftungsvorgänge, die durch die Benutzer ausgelöst werden, kurzzeitig unterschritten werden.

(5) In stationären Toilettenanlagen, die für Beschäftigte bei Arbeiten im Freien oder für gelegentlich genutzte Arbeitsstätten eingerichtet werden, muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von +21 °C erreicht werden können.

(6) In Waschräumen, in denen Duschen installiert sind, soll die Lufttemperatur während der Nutzungsdauer mindestens +24 °C betragen.

4.3 Übermäßige Sonneneinstrahlung

(1) Fenster, Oberlichter und Glaswände, die der Tageslichtversorgung nach ASR A3.4 „Beleuchtung“ dienen, sind so zu gestalten, dass eine ausreichende Tageslichtversorgung gewährleistet ist und gleichzeitig störende Blendung und übermäßige Erwärmung vermieden werden.

(2) Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über +26° C, so sind diese Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszurüsten. Störende direkte Sonneneinstrahlung auf den Arbeitsplatz ist zu vermeiden. Anforderungen an einen wirksamen Blendschutz an Fenstern, Oberlichtern und Glaswänden enthält die ASR A3.4 „Beleuchtung“.

(3) Beispiele für gestalterische Maßnahmen für Sonnenschutzsysteme enthält Tabelle 3. Dabei sind die Ausrichtung der Arbeitsräume und die jeweiligen Fensterflächenanteile zu beachten. Außerdem können z. B. Vordächer, Balkone, feststehende Lamellen oder Bepflanzungen einen wirkungsvollen

Sonnenschutz bieten.

Tabelle 3: Gestaltungsbeispiele für Sonnenschutzsysteme

	Gestaltungsbeispiele für Sonnenschutzsysteme
a)	Sonnenschutzvorrichtungen, die das Fenster von außen beschatten (z. B. Jalousien oder hinterlüftete Markisen)
b)	im Zwischenraum der Verglasung angeordnete reflektierende Vorrichtungen
c)	innenliegende hochreflektierende oder helle Sonnenschutzvorrichtungen
d)	Sonnenschutzverglasungen (innerhalb eines Sonnenschutzsystems, Blendschutz und Lichtfarbe sind zu beachten)

4.4 Arbeitsräume bei einer Außenlufttemperatur über +26 °C

(1) Wenn die Außenlufttemperatur über +26 °C beträgt und unter der Voraussetzung, dass geeignete Sonnenschutzmaßnahmen nach Punkt 4.3 verwendet werden, sollen beim Überschreiten einer Lufttemperatur im Raum von +26 °C zusätzliche Maßnahmen, z. B. nach Tabelle 4, ergriffen werden. In Einzelfällen kann das Arbeiten bei über +26 °C zu einer Gesundheitsgefährdung führen, wenn z. B.:

- schwere körperliche Arbeit zu verrichten ist,
- besondere Arbeits- oder Schutzbekleidung getragen werden muss, die die Wärmeabgabe stark behindert oder
- hinsichtlich erhöhter Lufttemperatur gesundheitlich Vorbelastete und besonders schutzbedürftige Beschäftigte (z. B. Jugendliche, Ältere, Schwangere, stillende Mütter) im Raum tätig sind.

In solchen Fällen ist über weitere Maßnahmen anhand einer angepassten Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden.

(2) Bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von +30 °C müssen wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung (siehe Tabelle 4) ergriffen werden, welche die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor.

Tabelle 4: Beispielhafte Maßnahmen

	Beispielhafte Maßnahmen
a)	effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
b)	effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
c)	Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
d)	Lüftung in den frühen Morgenstunden
e)	Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
f)	Lockerung der Bekleidungsregelungen
g)	Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)

(3) Wird die Lufttemperatur im Raum von +35 °C überschritten, so ist der Raum für die Zeit der Überschreitung ohne

- technische Maßnahmen (z. B. Luftduschen, Wasserschleier),
- organisatorische Maßnahmen (z. B. Entwärmungsphasen) oder
- persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Hitzeschutzkleidung), wie bei Hitzearbeit, nicht als Arbeitsraum geeignet.

(4) Technische Maßnahmen, die die Lufttemperatur reduzieren, dürfen die absolute Luftfeuchte nicht erhöhen.

5 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

(1) Abweichend von Punkt 4.2 Abs. 4, 5 und 6 ist es in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Kantinenräumen, sofern sie nicht gleichzeitig als Sanitarräume für Unterkünfte genutzt werden, ausreichend, wenn eine Lufttemperatur von +18 °C vorhanden ist und sichergestellt ist, dass eine Lufttemperatur von +21 °C während der Nutzungsdauer erreicht werden kann.

(2) In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär- und Kantinenräumen darf von den in dieser ASR genannten Lufttemperaturen durch Lüftungsvorgänge, die durch die Benutzer ausgelöst werden, kurzzeitig abgewichen werden.

Ausgewählte Literaturhinweise:

- DGUV Information 213-002 Hitzearbeit erkennen - beurteilen - schützen 08/2013
- DGUV Information 215-444 Sonnenschutz im Büro 12/2016
- DGUV Information 213-022 Beurteilung von Hitzearbeit - Tipps für Wirtschaft, Verwaltung, Dienstleistung 06/2011
- DGUV Information 215-510 Beurteilung des Raumklimas 12/2016
- LV 16 Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter, September 2011

ANLAGE 2

Seite 1

Maßnahmen bei Raumtemperatur über 26 Grad Celsius:

1. Um eine "Aufheizung" der Arbeitsräume zu vermeiden, sollen im Falle starker Sonneneinstrahlung die Sonnenschutzsysteme genutzt, d. h. die Außenjalousien vollständig herabgelassen werden. Sind keine Außenjalousien vorhanden, sollen ggf. vorhandene Blendschutzinstallationen an den Fenstern zugezogen werden.
2. Als zusätzliche Maßnahme sollen die Arbeitsräume gelüftet werden, sofern dadurch eine Abkühlung der Lufttemperatur im Raum zu erwarten ist. Hierbei sollten alle Raumfenster geöffnet werden, bis sich die Lufttemperatur im Raum gesenkt hat. Für den Zeitraum des Lüftens sind ggf. vorhandene Außenjalousien einzufahren.
3. Kann durch das Raumlüften keine Abkühlung der Arbeitsräume mehr erreicht werden (die Außenluft ist wärmer als die Luft im Raum), ist vom Öffnen (auch „Kippen“) der Fenster abzusehen. Dies dient dazu, ein Angleichen zwischen Außen- und Innentemperatur zu vermeiden, um so das ("kühlere") Temperaturniveau der Räume möglichst zu erhalten.
4. Die Arbeitsräume sollen in den Morgenstunden (z. B. kurz nach Eintreffen der Dienstkräfte oder Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz) gelüftet werden (möglichst Querlüftung), sofern dadurch eine Abkühlung der Lufttemperatur im Raum zu erwarten ist. Hierbei sollen alle Raumfenster geöffnet werden, bis sich die Lufttemperatur im Raum gesenkt hat. Danach sollen die Fenster geschlossen und die Außenjalousien herabgelassen bzw. die Blendschutzlamellen zugezogen werden.

Im Falle des mehrtägigen Anhaltens einer Raumtemperatur von mehr als 26 Grad Celsius sollen folgende Präventiv-Maßnahmen getroffen werden:

1. Bereitstellen von Ventilatoren am Arbeitsplatz (ausgenommen z.B. Allergiker),
2. Reduzierung des dezentralen Drucks: Nutzung zentraler Druck-Möglichkeiten oder Umleitung dezentraler Druckaufträge an Geräte in Bürotechnikräumen - eventuelles Abschalten dezentraler Druckgeräte,
3. kostenloses Bereitstellen von alkoholfreien Getränken,
4. Angebot vorübergehender Nutzung anderer Arbeitsplätze (Bevorzugung besonders schutzbedürftiger Personen, wie z. B. gesundheitlich Vorbelastete oder Schwangere) auf - sofern vorhanden - Arbeitsplätze in sonnenabgewandter Lage (z. B: "Nordräume").

Maßnahmen bei Raumtemperatur über 30 Grad Celsius:

1. Während der Tagesstunden sind die Fenster geschlossen zu halten (auch kein „Kippen“ der Fenster).
2. In den Morgenstunden sind die Räume zu lüften (Querlüftung), sofern dadurch eine Abkühlung der Lufttemperatur im Raum zu erwarten ist. Hierbei sind alle Raumfenster zu öffnen, bis sich die Lufttemperatur in den Räumen gesenkt hat. Danach sind die Fenster zu schließen und die ggf. vorhandenen Außenjalousien herabzulassen. Sind keine Außenjalousien vorhanden, sind die ggf. vorhandenen Blendschutzlamellen zuzuziehen.
3. Halten die hohen Temperaturen über mehr als drei Tage hinweg an, ist ein Hausmeisterservice zu beauftragen, der z. B. ab 5 Uhr morgens die Fenster der Räume öffnet (ausgenommen davon sind alle Fenster im Erdgeschoss und allen weiteren Zonen, die ohne Hilfsmittel erreichbar sind - Diebstahlrisiko!).
4. Es sind Ventilatoren am Arbeitsplatz bereitzustellen sowie die Dienstkräfte und Beschäftigten auf deren Nutzung hinzuweisen (ausgenommen z. B. Allergiker).
5. Der dezentrale Druck ist zu reduzieren: Nutzung zentraler Druck-Möglichkeiten oder Umleitung dezentraler Druckaufträge an Geräte in Bürotechnikräumen - eventuelles Abschalten dezentraler Druckgeräte.
6. Es sind kostenlose Getränke bereitzustellen; auf die Notwendigkeit erhöhter Flüssigkeitszufuhr ist hinzuweisen.
7. Befinden sich in Räumen mit sonnenabgewandter Lage (z. B. "Nordräume") freie Arbeitsplätze, sind Dienstkräfte und Beschäftigte - sofern möglich - auf die vorübergehende Nutzungsmöglichkeit dieser hinzuweisen (Bevorzugung besonders schutzbedürftiger Personen, wie z. B. gesundheitlich Vorbelastete oder Schwangere).

Daneben können den Dienstkräften und Beschäftigten weitere Maßnahmen empfohlen werden, z. B. gelegentliches Abkühlen durch Überströmen der Hände/Unterarme mit kaltem Wasser (Waschbecken), Nutzung der Kühlzonen zur Abkühlung und Entspannung.

ANLAGE 2

Seite 3

Maßnahmen bei Raumtemperatur über 35 Grad Celsius:

- Überschreitet die Lufttemperatur im Raum 35 Grad Celsius ist dieser Raum für eine weitere Erbringung von Arbeitsleistung nicht mehr zulässig. Die betroffenen Dienstkräfte und Beschäftigten sind, sofern Ersatzräume nicht zur Verfügung stehen, auf Verlangen ohne Anrechnung auf den persönlich vorliegenden Arbeitszeitsaldo von der weiteren Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen.
- Wird im Raum nach den in der Dienstvereinbarung abgeschlossenen Vorgaben eine Lufttemperatur von weniger als 35 Grad Celsius festgestellt, ist dieser Raum zur Erbringung von Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der geregelten Maßnahmen freizugeben.

ANLAGE 3

Wirksamkeitskontrolle gemäß § 6 der Dienstvereinbarung Temperaturbelastung

Gesamtpersonalrat und Präsidium haben Maßnahmen gegen die Temperaturbelastung vereinbart.

Nachfolgender Fragebogen dient dazu festzustellen, ob die vereinbarten Maßnahmen tatsächlich wirksam gewesen sind. Hierbei sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Die Befragung erfolgt anonym; eine personenbezogene Auswertung ist daher nicht möglich. Es geht ausschließlich darum, ob die getroffenen Maßnahmen zur Entlastung wirksam gewesen sind oder möglicherweise verbessert werden müssen.

Fragenkatalog

1. Bitte machen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitsort:

Adresse: _____

Etage: _____ (freiwillige Angabe!)

2. In welche Himmelsrichtung zeigen die Fenster Ihres Arbeitsraums?

- Norden
- Osten
- Süden
- Westen

3. Hat die Nutzung der Außenjalousien/Blendschutz in Verbindung mit den getroffenen Lüftungsmaßnahmen für Sie zu einer spürbaren Wärmeentlastung geführt?

- Ja
- Nein

- Außenjalousien/Blendschutz sind/ist nicht vorhanden.

4. Hat die nachfolgende Maßnahme für Sie zur Wärmeentlastung geführt?

Ja Nein unterblieben

- Reduzierung des dezentralen Drucks,
Nutzung zentraler Druckmöglichkeiten

Bereitstellen von Kaltgetränken

Ja Nein unterblieben

Einsatz von Ventilatoren

Einsatz von mobiler Klima- oder Kältegeräte

zeitweise Nutzung von Arbeitsplätzen in sonnenabgewandter Lage

nächtliches Querlüften

Nutzung des klimatisierten Pausenraumes

Verlegung der Rahmen- und Kernzeit

Teilnahme am mobilen Arbeiten

5. Wie beurteilen Sie den klimatisierten Pausenraum zum Zwecke der Erholung von der Wärmebelastung auf der Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend)?

6. Wie oft unterbrechen Sie Ihre tägliche Bildschirmarbeit durch Bildschirmpausen (Falls dies nicht regelmäßig geschieht, bitte den ungefähren Durchschnitt pro Woche angeben)?

7. Wie oft haben Sie diesen Pausenraum im Rahmen der Ihnen zustehenden Bildschirmpausen durchschnittlich pro Tag an den warmen Tagen genutzt?

8. Die Nutzung des klimatisierten Pausenraumes bringt mir eine dauerhafte Wärmeentlastung am Arbeitsplatz.

Ja Nein

9. Haben Sie Anregungen oder Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der bislang gegen die Wärmebelastung getroffenen Maßnahmen, so können Sie diese hier mitteilen: